

Ordentliche Kündigung:

- Kündigung unter Beachtung der
 - Gesetzlichen
 - Tariflichen
 - Vertraglichen Fristen
- AG muss Gründe angeben
- Betriebsrat muss vor der Kündigung gehört werden

Gesetzliche Kündigungsfrist:

§§ 622 ff BGB

- 4 Wochen auf den 15. eines Monats oder auf das Monatsende
- Bei Kündigungen durch den Arbeitgeber gelten ab dem 2. Jahr der Betriebszugehörigkeit verlängerte Kündigungsfristen, jeweils zum Monatsende

•

Fristlose Kündigung: Nur aus wichtigem Grund (§ 626 I 1 BGB):

 dem Kündigendem kann die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses nicht mehr zugemutet werden (Vertrauensverhältnis übermäßig zerrüttet)
 Bsp wichtige Gründe für Arbeitgeber:.

Bsp. Wichtige Gründe für Arbeitnehmer

 Kündigung kann nur innerhalb von 2 Wochen ab Kenntnisnahme des wichtigen Grundes ausgesprochen werden (§ 626 II BGB)

Nur in Ausnahmefällen wird eine Pflichtverletzung des AN so gravierend angesehen, dass OHNE vorherige Warnung eine Kündigung rechtsgültig ausgesprochen werden kann. Der Arbeitgeber MUSS den AN vorher aufgefordert zu haben, sein Verhalten zu ändern (=Abmahnung)

BWL - Personal





Auszug aus dem Kündigungsschutzgesetz

§ 1 Sozial ungerechtfertigte Kündigung

(1) Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses gegenüber einem Arbeitnehmer, dessen Arbeitsverhältnis in demselben Betrieb oder Unternehmen ohne Unterbrechung länger als sechs Monate bestanden hat, ist rechtsunwirksam, wenn sie sozial ungerechtfertigt ist.

§ 23 Geltungsbereich

(1) ... Die Vorschriften ... gelten ... nicht für Betriebe und Verwaltungen, in denen in der Regel fünf oder weniger Arbeitnehmer ... beschäftigt werden.

Anmerkung: Für neu eingestellte Arbeitnehmer erhöht sich die Grenze seit 2004 auf 10 oder weniger Arbeitnehmer

Für einen Arbeitnehmer ist der Arbeitsplatz Grundlage zur Sicherung der materiellen und sozialen Existenz. Aus diesem Grund soll das Kündigungsschutzgesetz (KSchG) Arbeitnehmer vor willkürlichen Kündigungen durch den Arbeitgeber schützen.

Arbeitherimer vor willkunichen Kundigungen durch den Arbeitgeber schutzen.	
Kündigungen sind rechtsunwirksam, wenn siesind §1 KSchG	
Voraussetzungen für die Anwendung des KSchG 1. Das Arbeitsverhältnis muss	
2. Das Unternehmen muss §	23 KSchG
bis 10 Std/Woche: werden anteilig berücksichtigt:	
bis 10 Std/Woche: bis 20 Std/Woche: bis 30 Std/Woche: Auszubildende werden NICHT berücksichtigt	
· ·	
Gründe, die aus Sicht des KSchG eine Kündigung sozial rechtfertigen: §1 l	I KSchG
• in	
• im	
• b	
Sozialauswahl bei betriebsbedingter Kündigung Neben einer sozial gerechtfertigten Kündigung müssen, wenn mehrere Personer davon betroffen sein können, die Betroffenen nach sozialen Kriterien ausgewählt werden. §3 KSchG Folgende Kriterien sind dabei zu berücksichtigen:	n t
1. Dauer	
2.	
3.	
4. Vorliegen	

Der AN kann vom Arbeitgeber verlangen, die Gründe anzugeben, die zur getroffenen

sozialen Auswahl geführt haben §3 KSchG

BWL - Personal





Übersicht Kündigungsschutzgesetz

in der Person	im Verhalten	betriebsbedingt
	Abmahnung erforderlich	bei Sozialauswahl ist zu berücksichtigen: 1. Dauer der Betriebszugehörigkeit 2. Lebensalter 3. Unterhaltspflichten 4. Vorliegen einer Schwerbehinderung Ausnahme: vorliegen besonderer Fähigkeiten bzw. sonstige berechtigte betriebliche Bedürfnisse

Anforderung an eine Abmahnung:

- > Die Pflichtverletzung muss konkret genannt sein.
- > Der Arbeitgeber muss unmissverständlich klar machen, dass im Wiederholungsfall mit einer Kündigung zu rechnen ist.

Besonderer Kündigungsschutz → Schutz bestimmter Personengruppen vor Kündigung



• .

•



• .



Handigenkalaminer Pagice Statigan - Positisch 10 21 65 10017 Statisch 10017 Stati

